

2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die 2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Ruhla beschlossen.

Artikel 1

2. Änderung der Satzung

1. Präambel – Sinn und Zweck der Satzung, Satz 8 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 14. April 2004 steht als Landesrecht über dem Kommunalrecht der Ortsgestaltungssatzung.

2. Präambel – Satzung der Stadt Ruhla betreffend - erhält folgende Fassung:

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (§ 88 Abs. (1) Punkt 1 u. Punkt 2, Abs.(2) Satz 1 ThürBO)
- die Gestaltung von Einfriedungen, von Stellplätzen für Kfz. und von Grundstücksfreiflächen (§ 88 Abs. (1) Punkt 4 ThürBO)
- die Verringerung von Abstandsflächen (§ 88 Abs.(1) Punkt 5 ThürBO)

für den Altstadtbereich innerhalb des Gestaltungsbereiches A und B.

Der Stadtrat der Stadt Ruhla erlässt aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760) folgende Satzung:

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche baulichen Maßnahmen, die nach § 60 ThürBO verfahrensfreie Vorhaben darstellen, soweit sie das äußere Gebäude- oder Straßenbild entsprechend Absatz 1 und 2 betreffen.

4. § 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Objekte der kommunalen Stadtausstellung unterliegen nicht den Festlegungen der Gestaltungssatzung, da sie grundsätzlich in Abstimmung mit den Sanierungszielen entwickelt werden.

5. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Neubauten, Um- und Anbauten können Abstände und Abstandsflächen nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 Punkt 5 ThürBO bis 100% unterschritten werden, wenn dies zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart dient und die Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung nach § 66 ThürBO gegeben ist.

6. § 10 Überschrift erhält folgende Fassung:

„ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG / LICHTWERBUNG (LAUFLICHT)“

„FÜR DEN GESTALTUNGSBEREICH A“ – dieser Zusatz wird gestrichen

7. § 10 Satz 1 bis 3 - wird gestrichen

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die nach § 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO verfahrensfreien Werbeanlagen ist in Abweichung von dieser Bestimmung gem. § 88 Abs. (2) Satz 1 ThürBO eine Genehmigung erforderlich.

9. § 10 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

Zulässige Ausnahmen hiervon sind Werbeanlagen a) an kommunalen Schilderbäumen und b) an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Namen und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,25 m², die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, können an Einfriedungsmauern, Toren und neben Haustüren angebracht werden.

11. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für jede im Gebäude ansässige gewerbliche Einrichtung ist an diesem Gebäude zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur eine Reklameschrift (auch in Verbindung mit einem Reklamesymbol) bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig.

12. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Zulässig sind horizontale Schriftzüge und Zeichen mit max. 0,35 m Höhe und max. 3,0 m Länge in Form von auf die Wandflächen aufgesetzten Holz- oder matten Metallbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift.

13. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Anbringung von Leuchtschriften (Einzelbuchstaben) auf Wandflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

14. § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Ebenfalls zulässige Werbeanlagen sind Schriftschilder, die mit Abstand vor der Fassade anzubringen sind. Die Größe der Schriftschilder darf 3 m Länge und 0,60 m Höhe nicht überschreiten. Aufschriften dürfen nicht in greller oder reflektierender Farbe ausgeführt werden.

15. § 10 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Warenautomaten sind nur in Hauseingängen und Passagen zulässig, an Hauswänden nur bis zu einer Gesamtgröße von 0,80 m². An reinen Wohngebäuden und dazugehörigen Grundstücken sind Warenautomaten nicht zulässig.

16. § 10 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Auslegerschilder dürfen bis 1,00 m vor die Gebäudefront ragen. Ihre Unterkante soll mind. 2,50 m über der Gehsteigoberkante liegen. Die Transparent- bzw. Schildgröße selbst darf in

ihrer Höhe 0,60 m, in ihrer Breite 0,80 m nicht überschreiten. Sie sind handwerklich zu gestalten.

17. § 10 Abs. 13 wird neu eingefügt:

Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zweck des Aushangs von Speisen- und Getränkekarten dürfen bis zu 8cm die Gebäudeflucht überschreiten und nicht größer als 0,3 m² sein. Schaukästen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen sind bis zu einer Größe von 0,75m² zulässig. An reinen Wohngebäuden und dazugehörigen Grundstücken sind Schaukästen nicht zulässig.

18. § 10 Abs. 14 wird neu eingefügt:

Fahnenmasten mit Fahnen zur Werbung können ausnahmsweise an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn ein baulich-räumlicher und gestalterischer Bezug zum beworbenen Objekt besteht. Die Höhe der Fahnenmasten darf 6 m gemessen von der nächstliegenden mittigen Straßenoberfläche nicht überschreiten.

19. § 11 Abs. 2 Punkt 1:

Der Begriff „Stahlzäune mit senkrechter Lattung“ wird durch „Metallzäune mit senkrechten Stäben (Farbe Grau)“ ersetzt.

20. § 11 Abs. 2 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

Zum öffentlichen Raum hin sind Maschendrahtzäune, Jägerzäune sowie mit Kunststoff verkleidete Einfriedungen und Umwehungen unzulässig.

21. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Von den gemeindlichen Bauvorschriften nach dem § 88 ThürBO kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 und 3 ThürBO Abweichungen im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zulassen.

(2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 66 Abs. 2 ThürBO schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

22. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Punkt 1 und Punkt 2 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 16 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit bis zu 500.000,00 Euro (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den 12.02.2020

- Siegel -

Dr. Slotosch
Bürgermeister

Gemäß §21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Seebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.